



Gewerbeverein 8708 Männedorf

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Männedorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Gewerbeverein Männedorf ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Meilen sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Gewerbetreibenden zur gemeinsamen Wahrung und Förderung derer Interessen in wirtschaftlicher und gewerbepolitischer Hinsicht, insbesondere auf Gemeindeebene.

Er bekämpft unloyale und unsolide Konkurrenz. Gleichzeitig soll die Geselligkeit und Zusammengehörigkeit gefördert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:

- Selbständige (natürliche) Personen oder Personengesellschaften, die in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie tätig sind, ihren Firmensitz oder eine Filiale in Männedorf haben oder hier wohnhaft sind. Personengesellschaften bestimmen einen Delegierten, der sie gegenüber dem Verein vertritt.
- Juristische Personen (AG, GmbH etc.), die ihren Sitz oder eine Filiale in Männedorf haben. Juristische Personen bestimmen einen Delegierten, der sie gegenüber dem Verein vertritt.
- Geschäftsführende Mitglieder von Unternehmen, die ihren Wohnsitz in Männedorf haben, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aktivmitgliedschaft erwerben kann.

Passivmitglieder können Personen werden, welche die Voraussetzungen für eine Aktiv- oder Freimitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllen und sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Freimitgliedern werden durch die Generalversammlung ernannt:

- Aktivmitglieder nach Geschäftsaufgabe und mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Ernennt der Schweizerische Gewerbeverband, der Kant. Gewerbeverband Zürich oder der Gewerbeverband des Bezirks Meilen Mitglieder des Gewerbevereins Männedorf zu Ehrenmitgliedern, so werden diese automatisch auch Ehrenmitglieder des Gewerbevereins Männedorf.

Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bestehende Mitgliederstatus bleibt von den obigen Änderungen unberührt.

Art. 4 Aufnahme

Das Beitrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen, die Bewerber für eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft müssen persönlich an der Generalversammlung anwesend sein. Ist eine Teilnahme aus wichtigen Gründen nicht möglich kann der Vorstand der Generalversammlung die Aufnahme in absentia beantragen
Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nachfolgende Generalversammlung.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gleiches gilt für die Genehmigung. Jedes Neumitglied erhält spätestens nach der Aufnahme ein Exemplar der Statuten.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen darf oder durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, dem Verein weiterhin als Frei- oder Passivmitglied angehören zu können.

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins, den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung und ist nicht zu begründen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Die Mitglieder sind gehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein zu bieten vermag. Sie verpflichten sich, die Bestimmungen der Statuten sowie allfälliger Reglemente und Beschlüsse einzuhalten.

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich insbesondere, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:
Die Generalversammlung
der Vorstand
die Spezialkommissionen
die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geführt, bei deren Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets sowie a.o. Ausgaben
4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Entlastung des Vorstandes (Décharge)
6. Wahl von Mitgliedern von Spezialkommissionen, soweit sie nicht vom Vorstand eingesetzt werden
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
9. Genehmigung der Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern

10. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
11. Revision der Statuten
12. Auflösung des Vereins

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

Art. 11 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Aktuar
dem Kassier
und 1 bis 5 weiteren Mitgliedern

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Generalversammlungen sowie Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

3. Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung sowie Abgabe von Aufnahmeempfehlungen für Frei- und Ehrenmitgliedern zu Händen der GV
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 3'000.--
6. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
7. Der Vorstand trifft sich zu mindestens 4 Sitzungen im Jahr (exkl. GV); er wird vom Präsidenten einberufen, ferner wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Beschluss-Protokoll und eine Pendenzenliste zu führen

Art. 14 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Er führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet

- für budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000.-- mit Einzelunterschrift der Kassier
- für budgetierte Ausgaben über Fr. 5'000.-- mit Kollektivunterschrift der Präsident/Kassier

Art. 15 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung gewählt und zur Durchführung von Anlässen und Aufgaben eingesetzt.

Art. 16 Fischotter-Publikation

Die Vereinspublikation "Fischotter" wird von einer Spezialkommission betreut. Über den "Fischotter" ist eine separate Rechnung zu führen. Diese ist als Teilrechnung integrierender Bestandteil der Gesamtrechnung des Gewerbevereins.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

IV. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen und anderen Zuwendungen

Art. 19 Ausgaben, Haftung

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Die Kosten für Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate sowie die Sekretariatsarbeit, welche pauschal gemäss Jahresbudget entschädigt wird.
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört.
3. Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Das Organ "Fischotter" und der "Christhindlimärt" müssen selbsttragend sein. Entschädigungen für das Redaktionsteam müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlüsse der Generalversammlungen sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Vorbehalten bleiben Art. 21 und 22. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 21 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Die Revisionspunkte müssen den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung oder die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein bedarf es einer zustimmenden Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Schriftliche Zustimmung ist möglich.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Art. 23 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Männedorf wieder zufallen soll.

Art. 24 Gerichtsstand

Zuständiges Gericht ist Meilen.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbevereins Männedorf vom 24. Oktober 1931, 6. Januar 1978, 27. April 1992 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Männedorf, 01.07.2009

Gewerbeverein Männedorf

Der Präsident:

Der Aktuar: